

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

Kostenkatalog

Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE)

2021-2027

Entwurf 4.1 vom 1. Februar 2023



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Regulatorischer Rahmen	3
3. Grundsätzliches	3
4. Personalkosten (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 3).....	6
5. Büro- und Verwaltungskosten (Berechnung gemäß Option 1 oder 2).....	8
6. Reise- und Unterbringungskosten (Berechnung nach Option 1 und 2)	9
7. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 4)	9
8. Ausrüstungskosten (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 4).....	10
9. Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 4).....	13
10. Berechnung anderer direkter Kosten mit einem Pauschalsatz von 40 % der Personalkosten (Berechnung gemäß Option 3)	14
11. Berechnung der direkten Personalkosten mit einem Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten des Vorhabens (ohne direkte Personalkosten) (Berechnung gemäß Option 4).....	14
12. Verschiedenes.....	15

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

1. Einleitung

Der vorliegende Kostenkatalog enthält die spezifischen Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf förderfähige Kosten im Rahmen des grenzübergreifenden Kooperationsprogramms **Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE)** für den Programmplanungszeitraum **2021–2027**. Mit diesem Dokument sollen insbesondere eindeutige Vorschriften für die Bestimmung der förderfähigen Kosten für Vorhaben festgelegt werden, um so den Verwaltungsaufwand seitens der Begünstigten sowie den Aufwand für Verwaltungsüberprüfungen seitens der Verwaltungsbehörde im Vergleich zu vorangegangenen Interreg-Programmplanungszeiträumen zu senken.

Der englischsprachige Text des Kostenkatalogs ist als der Primärtext des Kostenkatalogs der förderfähigen Kosten zu betrachten; er wurde am 8. Februar 2023 vom Begleitausschuss genehmigt. Im Falle abweichender Auslegungen aus der Übersetzung dieses Textes in die niederländische, deutsche oder französische Sprache geht der englischsprachige Text vor.

Der Kostenkatalog kann im Programmverlauf aktualisiert oder ergänzt werden.

Gezeichnet,
die Provinz Limburg (NL) als Verwaltungsbehörde von Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE)

2. Regulatorischer Rahmen

Der regulatorische Rahmen des vorliegenden Kostenkatalogs umfasst:

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, insbesondere die Artikel 5 und 7,
- Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), insbesondere Artikel 37 bis 44,
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Artikel 53 bis 56 und Artikel 63 bis 68.

3. Grundsätzliches

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Kosten ist, dass die Kosten direkt mit dem Projekt zusammenhängen und dass sie für die Durchführung der betreffenden förderfähigen Aktivität notwendig und angemessen sind.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

Förderfähig sind nur solche Kosten, die zwischen dem Anfangsdatum und dem Enddatum des Projekts angefallen sind. Das Enddatum darf nicht nach dem 31. Dezember 2029 liegen. Kosten, die vor der Einreichung des Antrags durch den Begünstigten angefallen sind, sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind unter Umständen Kosten, die in eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen:

- Personalkosten,
- Büro- und Verwaltungskosten,
- Reise- und Unterbringungskosten,
- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen,
- Ausrüstungskosten,
- Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten.

Es gibt vier (4) Optionen zur Berechnung der Kosten:

1. Die erste Option ist eine Kombination aus vereinfachten Kostenoptionen für die Kostenkategorien Personalkosten, Büro- und Verwaltungskosten und Reise- und Unterbringungskosten und tatsächlichen Kosten für die übrigen Budgetlinien. *Rechtsgrundlage: Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) 2021/1059.*
2. Die zweite Option ist eine Kombination aus vereinfachten Kostenoptionen für die Kostenkategorien Personalkosten, Büro- und Verwaltungskosten und Reise- und Unterbringungskosten und tatsächlichen Kosten für die übrigen Budgetlinien. In diesem Fall können die indirekten Kosten eines Vorhabens (Büro- und Verwaltungskosten) mit einem Pauschalsatz von 7 % der förderfähigen direkten Kosten abgedeckt werden. *Rechtsgrundlage: Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060.*
3. Bei der dritten Option werden ausschließlich vereinfachte Kostenberechnungen angewendet, und zwar als standardisierte Kosten je Einheit für Personalkosten und als Pauschalsatz von 40 % der Personalkosten zur Abdeckung der Restkosten. *Rechtsgrundlage: Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/1060.*
4. Die vierte Option ist die Anwendung einer vereinfachten Kostenoption zur Berechnung der direkten Personalkosten eines Vorhabens mit einem Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten des Vorhabens (ohne direkte Personalkosten). Die direkten Kosten, außer den Personalkosten, basieren auf den tatsächlichen Kosten. *Rechtsgrundlage: Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1059.*

Zusammengefasst in Tabelle 1 auf der nächsten Seite stellt sich dies wie folgt dar:

Kostenkategorie	Option 1: Kombination aus vereinfachter Kostenberechnung und tatsächlichen Kosten	Option 2: Vereinfachte Kostenberechnung	Option 3: Vereinfachte Kostenberechnung zur Abdeckung sonstiger direkter Kosten als Pauschalsatz der Personalkosten	Option 4: Vereinfachte Kostenberechnung zur Abdeckung direkter Personalkosten als Pauschalsatz der direkten Kosten (ohne direkte Personalkosten)
Personalkosten	Standardisierte Kosten je Einheit	Standardisierte Kosten je Einheit	Standardisierte Kosten je Einheit	20 % der direkten Kosten (ohne direkte Personalkosten)
Büro- und Verwaltungskosten	15 % der Personalkosten	7 % der direkten Kosten	40 % der Personalkosten	Nicht förderfähig
Reise- und Unterbringungskosten	1,5 % der Personalkosten	1,5 % der Personalkosten		Nicht förderfähig
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten		Tatsächliche Kosten
Ausrüstungskosten	Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten		Tatsächliche Kosten
Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten	Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten		Tatsächliche Kosten

Tabelle 1: Die vier Optionen zur Berechnung der förderfähigen Kosten im Rahmen von Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE)

Die Entscheidung zwischen den vier Optionen der Kostenberechnung ist auf Projektebene zu treffen. Die Kombination mehrerer Optionen ist nicht zulässig. Es ist zu beachten, dass die ursprünglich gewählte Option zur Kostenberechnung für die Dauer der Projektumsetzung gültig bleibt.

Bitte beachten:

- Mehrwertsteuer
Mehrwertsteuer auf externe Kosten sind förderfähig für Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5 Mio. EUR (inkl. MwSt.) liegen, sowie für Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5 Mio. EUR (inkl. MwSt.) betragen, sofern die MwSt. nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.

Rechtsgrundlage: Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060.

- Nicht förderfähige Kosten
Die nachstehend aufgeführten Kosten sind in keinem Fall förderfähig:
 - Bußgelder,
 - Geldstrafen,
 - Prozesskosten,
 - Kosten für Geschenke,
 - Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

Rechtsgrundlage für nicht förderfähige Kosten: Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059.

- Interne Verrechnung
Die interne Verrechnung zwischen Projektpartnern ist nicht zulässig.

4. Personalkosten (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 3)

Personalkosten sind auf der Grundlage fester Stundensätze zu berechnen. Der anwendbare Stundensatz basiert auf der Bruttoentgeltspanne des betreffenden Personals. Die Stundensätze variieren je nach Land. Grund dafür sind Unterschiede in bei Sozialversicherungs- und Steuersystemen. Die anwendbaren Bruttomonatsentgeltspannen und Stundensätze sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen.

	Bruttomonatsentgeltspanne	Anwendbarer Stundensatz
1	Unter 2.900 €	22 €
2	Zwischen 2.900 € und 3.749 €	35 €
3	Zwischen 3.750 € und 4.649 €	45 €
4	Zwischen 4.650 € und 5.499 €	56 €
5	Zwischen 5.500 € und 6.349 €	66 €
6	Über 6.350 €	76 €

Tabelle 2: Bruttomonatsentgeltspannen und anwendbare Stundensätze für Belgien und die Niederlande

	Bruttomonatsentgeltspanne	Anwendbarer Stundensatz
1	Unter 3.900 €	22 €
2	Zwischen 3.900 € und 5.049 €	35 €
3	Zwischen 5.050 € und 6.249 €	45 €
4	Zwischen 6.250 € und 7.399 €	56 €
5	Zwischen 7.400 € und 8.449 €	66 €
6	Über 8.500 €	76 €

Tabelle 3: Bruttomonatsentgeltspannen und anwendbare Stundensätze für Deutschland

Wichtige Punkte:

- Der anwendbare Stundensatz wird **in dem Monat berechnet, in dem das Anfangsdatum des Projekts liegt**; er gilt für die gesamte Projektlaufzeit. Für Personal, das dem Projekt zu einem späteren Zeitpunkt beitrifft, ist zwecks Bestimmung des anwendbaren Stundensatzes der erste volle Monat nach der Aufnahme der Tätigkeiten im Projekt zugrunde zu legen.
- Zur Bestimmung des anwendbaren Stundensatzes ist ausschließlich der Betrag heranzuziehen, der unter „Bruttomonatsentgelt“ im Beschäftigungsvertrag im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person angegeben ist. Andere Personalkostenkomponenten dürfen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

- Etwaige Teilzeitfaktoren im Beschäftigungsvertrag sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Anzahl der vertraglichen Arbeitsstunden (bei Teilzeitbeschäftigung) durch die Anzahl der vertraglichen Arbeitsstunden einer Vollzeitbeschäftigung zu teilen ist. In der Regel ist dies im Bruttomonatsentgelt bereits berücksichtigt.

Bitte beachten:

- Partner außerhalb des Programmgebiets
Begünstigte von außerhalb des Programmgebiets, die jedoch einen Sitz in Belgien, in den Niederlanden oder in Deutschland haben, müssen den Stundensatz für ihr Land anwenden. Für Begünstigte von außerhalb dieser drei Mitgliedstaaten gilt, dass das Bruttomonatsentgelt mit 1 % multipliziert wird, um einen Stundensatz zu ermitteln, der den in den Tabellen 2 und 3 genannten Stundensätzen am nächsten kommt.
- Bezuschusste Arbeitsverhältnisse
Bezuschusste Arbeitsverhältnisse sind im Rahmen von Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) mit Blick auf den bezuschussten Teil nicht förderfähig.
- Leih-/Zeitarbeit
Leih- oder Zeitarbeit, d. h. Personal, das über Leih- oder Zeitarbeitsfirmen ausgeliehen wird, ist unter der Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ zu melden.
- Abgestelltes Personal
Personalkosten für von einer Drittpartei zwecks Durchführung von Projektaktivitäten zum Begünstigten abgestelltes Personal sind wie die Personalkosten für reguläres Personal förderfähig, vorausgesetzt, der betreffende Begünstigte kommt selbst für die Personalkosten auf. Die Kosten werden auf der Grundlage standardisierter Personalkosten und nicht basierend auf den tatsächlichen Abstellungskosten berechnet. Bitte beachten Sie, dass Abstellungsverfahren möglicherweise Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen.
- Personalkosten für Inhaber von KMU
Für Mitglieder von Leitungsorganen und bedeutende Anteilseigner von KMU gibt es zwei (2) Optionen:
 - Für Personen, die ein regelmäßiges monatliches Entgelt aus dem eigenen am Projekt teilnehmenden Unternehmen beziehen, ist bei der Berechnung der Personalkosten das Bruttoentgelt zugrunde zu legen. Der Stundensatz darf jedoch den Höchstbetrag von 76 € gemäß den standardisierten Stundensätzen (Tabellen 2 und 3) nicht überschreiten.
 - Für Personen, die kein Bruttoentgelt haben und für die ein solches Bruttoentgelt auch nicht ermittelt werden kann, sind die Personalkosten zu einem festen Stundensatz von 45 € förderfähig. Dies entspricht der dritten Entgeltspanne der standardisierten Stundensätze gemäß Tabellen 2 und 3. Die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan bzw. die bedeutende Anteilseignerschaft ist durch Vorlage der Satzung des Unternehmens nachzuweisen.

Meldung bei Anwendung eines festen Prozentsatzes:

Zu Projektbeginn müssen die Begünstigten ein Dokument vorlegen, in dem für jeden Mitarbeiter die Anzahl der für das Projekt aufgewendeten Stunden als (prozentualer) Anteil an der Gesamtanzahl der vertraglichen Arbeitszeit anzugeben ist. Dieses Dokument muss von der für das Projekt (finanziell)

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Anhand dessen wird die während der Projektlaufzeit für das Projekt aufgewendete Zeit bestimmt; eine **Zeiterfassung ist dann nicht notwendig**.

Die Personalkosten für einen Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum ergeben sich durch Multiplikation des prozentualen Anteils der für das Projekt aufzuwendenden Zeit mit den Arbeitsstunden in dem betreffenden Zeitraum und mit den Personalkosten auf der Grundlage des anwendbaren Stundensatzes.

Beispiel für die Anwendung eines festen Prozentsatzes:

- *Anzahl der Stunden, die voraussichtlich pro Jahr effektiv für das Projekt aufgewendet werden: 774*
- *Vertragliche Arbeitszeit in Stunden bei Vollzeitbeschäftigung: 1.720*
- *Teilzeitfaktor: 0,9 VZÄ*
- *Für das Projekt aufzuwendende Zeit in Prozent: $774 / (0,9 * 1.720) = 50 \%$*
- *Zeitraum: 6 Monate*
- *Anwendbarer Stundensatz: 45 €*
- *Zu meldende Personalkosten: $774 * 6/12 * 45 € = 17.415 €$*

Bitte beachten:

- Die Jahresarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung beträgt höchstens 1.720 Stunden.
- Änderungen bei der prozentual für das Projekt aufzuwendenden Arbeitszeit sind der Verwaltungsbehörde/dem Gemeinsamen Sekretariat zu melden und erfordern gegebenenfalls die Einreichung einer neuen Erklärung für das betreffende Personal.

Rechtsgrundlage: Artikel 39 der Verordnung (EU) 2021/1059 und Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/1060.

5. Büro- und Verwaltungskosten (Berechnung gemäß Option 1 oder 2)

Büro- und Verwaltungskosten werden entweder als fester Prozentsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten (Option 1) oder als fester Prozentsatz von 7 % der förderfähigen direkten Kosten (Option 2) berechnet.

Unabhängig von der gewählten Option der Kostenberechnung (1 oder 2) umfasst der Pauschalsatz die folgenden Posten:

- Büromiete,
- Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, und für die Büroustattung (z. B. Feuer- oder Diebstahlversicherung),
- Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung, Wasser),
- Büromaterial,
- Buchführung,
- Archive,
- Instandhaltung, Reinigung und Reparaturen,

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

- Sicherheit,
- IT-Systeme,
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten),
- Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung eines Vorhabens die Eröffnung eines separaten Kontos erfordert,
- Gebühren für transnationale Finanztransaktionen.

Diese Kosten können nicht in anderen Kostenkategorien berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage: Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1059.

6. Reise- und Unterbringungskosten (Berechnung nach Option 1 und 2)

Reise- und Unterbringungskosten werden als Pauschalsatz von 1,5 % der förderfähigen direkten Personalkosten berechnet.

Der Pauschalsatz umfasst die folgenden Kostenposten:

- Reisekosten (z. B. Fahrkarten, Reise- und Autoversicherung, Kraftstoff, Kilometergeld, Maut und Parkgebühren),
- Verpflegungskosten,
- Visagebühren,
- Tagegeld,
- Unterbringungskosten.

Diese Kosten können nicht in anderen Kostenkategorien berücksichtigt werden. Reisekosten externer Sachverständiger und Dienstleister fallen unter die Kostenkategorie „Externe Expertise und Dienstleistungen“ (Abschnitt 7).

Rechtsgrundlage: Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/1059.

7. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 4)

Nachstehend werden die Grundsätze für die Meldung von Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen auf der Grundlage tatsächlicher Kosten erläutert. Falls Sie die vom Pauschalsatz in Höhe von 40 % Gebrauch machen möchten, verweisen wir auf Abschnitt 10.

Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise beschränkt, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten und allen Partnern des Vorhabens erbracht werden:

- Studien oder Erhebungen (z. B. Evaluierungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher);
- berufliche Weiterbildung,
- Übersetzungen,
- Entwicklung, Änderung und Aktualisierung von IT-Systemen und Websites,

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

- Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbeartikel und -maßnahmen oder Information im Zusammenhang mit einem Vorhaben oder einem Programm,
- Finanzverwaltung,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Dolmetschdienste),
- Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren),
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Buchhaltungsleistungen,
- Rechte des geistigen Eigentums,
- Gewährung von Garantien durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist,
- Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern,
- sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertise und Dienstleistungen.

Belege:

- Rechnung,
- Zahlungsnachweis,
- Vertrag zwischen Beschaffungsstelle und Lieferant
- Angaben zu den eingehaltenen Vergabeverfahren für Stellen, die nationalen Vergabevorschriften unterliegen. Für Organisationen, die keinem Vergaberecht unterliegen, gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Rechtsgrundlage: Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/1059.

8. Ausrüstungskosten (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 4)

Nachstehend werden die Grundsätze für die Meldung von Ausrüstungskosten auf der Grundlage tatsächlicher Kosten erläutert. Falls Sie die vom Pauschalsatz in Höhe von 40 % (Option 3) Gebrauch machen möchten, verweisen wir auf Abschnitt 10.

Ausrüstungskosten umfassen die Kosten des Kaufs, der Anmietung oder des Leasings von zur Erfüllung der Projektziele notwendiger Ausrüstung durch einen Begünstigten.

Ausrüstungskosten sind auf folgende Posten beschränkt:

- Büroausstattung,
- IT-Hard- und -Software,
- Mobiliar und Ausstattung,
- Laborausrüstung,
- Maschinen und Instrumente,
- Werkzeuge,
- Fahrzeuge,
- sonstige für die Vorhaben erforderliche besondere Ausrüstungen.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

Beim Kauf von Ausrüstung ist anzugeben, ob es sich bei der Ausrüstung um **verbrauchbare** oder **nicht verbrauchbare Ausrüstung** handelt. Nähere Informationen zu diesen beiden Ausrüstungskategorien finden sich nachstehend.

Verbrauchbare Ausrüstung

Verbrauchbare Ausrüstung kann nur einmal benutzt werden. Solche Ausrüstung kann vollumfänglich als förderfähige Kosten abgerechnet werden.

Nicht verbrauchbare Ausrüstung ohne Abschreibung

Nicht verbrauchbare Ausrüstung kann mehrmals benutzt werden. Für solche Ausrüstung ist zu bestimmen, ob sie spezifisch zum Zwecke des Projekts angeschafft oder benutzt wird, oder ob sie als direkter Output des Projekts anzusehen ist (z. B. Prototypen). In diesem Fall kann die nicht verbrauchbare Ausrüstung gegenüber dem Programm vollumfänglich als förderfähige Projektkosten abgerechnet werden (ohne dass sie abgeschrieben werden muss). Nicht abgeschrieben werden muss außerdem nicht verbrauchbare Ausrüstung mit einem Anschaffungswert von bis zu 10.000 € (ohne MwSt.) oder einer wirtschaftlichen Lebensdauer von bis zu drei (3) Jahren.

Nicht verbrauchbare Ausrüstung mit Abschreibung

Kann nicht verbrauchbare Ausrüstung auch zu anderen Zwecken (außerhalb des Projekts) benutzt werden, und hat sie auch nach dem Projekt oder außerhalb des Projekts einen wirtschaftlichen Wert, kann dem Programm ausschließlich die Benutzung während der Projektlaufzeit als förderfähige Kosten gemeldet werden, und zwar auf Grundlage der Abschreibungskosten. Die Abschreibung ist linear vorzunehmen. Dies gilt ausschließlich für nicht verbrauchbare Ausrüstung mit einer wirtschaftlichen Lebensdauer von über drei (3) Jahren oder einem Anschaffungswert von über 10.000 € (ohne MwSt.). Bei abzuschreibender nicht verbrauchbarer Ausrüstung ist die wirtschaftliche Lebensdauer anhand der vom Programm festgelegten Standardwerte (siehe Tabelle 4) zu bestimmen.

Für das Programm Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) gelten zwecks Berechnung der Abschreibungskosten die folgenden Standardwerte für die wirtschaftliche Lebensdauer von nicht verbrauchbarer Ausrüstung:

- *Büroausstattung: 5 Jahre*
- *IKT-Software: 3 Jahre (keine Abschreibung)*
- *IKT-Hardware 4 Jahre*
- *Mobiliar und Ausstattung: 10 Jahre*
- *Laboraüstung: für verbrauchbare Ausrüstung < 3 Jahre (keine Abschreibung), für nicht verbrauchbare Ausrüstung 5 Jahre*
- *Maschinen und Instrumente: 5 Jahre*
- *Werkzeuge: 5 Jahre*
- *Fahrzeuge: 6 Jahre*
- *Sonstige für die Vorhaben erforderliche besondere Ausrüstungen: nach Absprache mit der Verwaltungsbehörde*

Tabelle 4: Standardwerte für die wirtschaftliche Lebensdauer von nicht verbrauchbarer Ausrüstung zum Zwecke der Berechnung der Abschreibungskosten

Abschreibungskosten werden anhand der folgenden Grundformel berechnet:

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

Abschreibungskosten = (Anschaffungswert minus etwaiger Restwert) / wirtschaftliche Lebensdauer

Wird nicht verbrauchbare Ausrüstung nur zum Teil für das Projekt benutzt und hat sie auch nach dem Projekt noch einen wirtschaftlichen Wert, sind nur die effektiven Abschreibungskosten im Zusammenhang mit der Benutzung der Ausrüstung im Rahmen des Projekts förderfähig. Diese werden berechnet, indem die Zeit, in der die Ausrüstung im Rahmen des Projekts benutzt wurde, durch die Gesamtnutzungszeit geteilt wird.

Beispiel: Eine Maschine mit einem Anschaffungswert von 30.000 € und einem voraussichtlichen Restwert von 5.000 € hat eine wirtschaftliche Lebensdauer von fünf (5) Jahren. Die Maschine wird über einen Zeitraum von drei (3) Jahren zu 30 % für das Projekt benutzt und hat auch nach dem Projekt einen wirtschaftlichen Wert. Zu melden sind folgende Abschreibungskosten für die ersten 6 Monate:

$$(30.000 \text{ €} - 5.000 \text{ €}) * 0,3 * 0,6 * 6/12 = 2.250,00 \text{ €}$$

Die 0,3 in der Berechnung beziehen sich auf die effektive Nutzung der Ausrüstung während des Projekts (30 %).

Die 0,6 in der Berechnung beziehen sich auf den Teil der wirtschaftlichen Lebensdauer der Ausrüstung, der im Rahmen des Projekts abgeschrieben werden kann (3 von 5 Jahren).

Belege:

- Rechnung,
- Zahlungsnachweis,
- Vertrag zwischen Beschaffungsstelle und Lieferant
- Angaben zu den eingehaltenen Vergabeverfahren für Stellen, die nationalen Vergabevorschriften unterliegen. Für Organisationen, die keinem Vergaberecht unterliegen, gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Diese Belege werden zur Bestimmung des tatsächlichen Anschaffungswerts der Ausrüstung benötigt.

Sonderfälle Ausrüstung:

- **Gebrauchte Ausrüstung**
Gebrauchte Ausrüstung ist ausschließlich unter den folgenden Bedingungen förderfähig:
 - Sie weist die für das Vorhaben erforderlichen technischen Eigenschaften auf und entspricht den geltenden Normen und Standards,
 - ihr Preis übersteigt nicht den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis,
 - sie wurde nicht anderweitig aus den europäischen Fonds oder aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert.
- **Anmietung oder Leasing von Ausrüstung**
Die Anmietung oder das Leasing von Ausrüstung ist förderfähig. Dabei wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

- Beim operativen Leasing (*operational lease*) wird Ausrüstung für einen bestimmten Zeitraum für das Projekt benutzt (de facto eine Anmietung). Da das Instandhaltungsrisiko vom Leasingunternehmen (Leasinggeber) getragen wird, ist die Ausrüstung nicht als Vermögensgegenstand der eigenen Organisation zu bilanzieren. Die regelmäßigen Kosten werden als Kosten im Jahresabschluss verbucht. Diese Kosten für operatives Leasing sind mit Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen vergleichbar und sind dem Programm daher als solche zu melden.
- Beim Finanzierungsleasing (*financial lease*) werden die Risiken vom Leasingnehmer getragen. Die Ausrüstung geht daher als Vermögensgegenstand in die Bilanz ein und ist abzuschreiben. Es gelten die Vorschriften aus Abschnitt 8. Rückzahlungen und Zinsen sind nicht förderfähig, Abschreibungskosten aus Finanzierungsleasing hingegen schon.
- Bereits vorhandene/vor dem Projekt angeschaffte nicht verbrauchbare Ausrüstung
Für bereits vorhandene/vor dem Projekt angeschaffte nicht verbrauchbare Ausrüstung können ausschließlich die Abschreibungskosten basierend auf den standardisierten Angaben zur wirtschaftlichen Lebensdauer (Tabelle 4) an das Programm gemeldet werden. Die Kosten sind durch Rechnungen gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachzuweisen.

Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1059 und Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.

9. Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten (Berechnung gemäß Option 1, 2 und 4)

Nachstehend werden die Grundsätze für die Meldung von Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten auf der Grundlage tatsächlicher Kosten erläutert. Falls Sie die vom Pauschalsatz in Höhe von 40 % (Option 3) Gebrauch machen möchten, verweisen wir auf Abschnitt 10.

Die Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten beschränken sich auf folgende Posten:

- Erwerb von Grundstücken gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060,
- Baugenehmigungen,
- Baumaterial,
- Arbeitskräfte, und
- besondere Arbeiten (z. B. Bodensanierung oder Minenräumung).

Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie direkt mit dem Ziel des Projekts zusammenhängen. Anders ausgedrückt: Die Infrastruktur und Bauarbeiten müssen (ein) spezifische(r) Output(s) des Projekts sein. Bei den förderfähigen Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten werden nur solche Posten akzeptiert, die im Antragsformular angegeben sind und bei der Antragsbewertung berücksichtigt wurden. Investitionen in Infrastruktur und Bauarbeiten dürfen höchstens 5 Mio. EUR (ohne MwSt.) betragen.

Grunderwerb (bebauter und nicht bebauter Grund) für einen Betrag von bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens ist förderfähig. Für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. Diese Einschränkungen für den Grunderwerb gelten nicht für Umweltschutzvorhaben.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)**Belege:**

- Rechnung,
- Zahlungsnachweis,
- Vertrag zwischen Beschaffungsstelle und Lieferant
- Angaben zu den eingehaltenen Vergabeverfahren für Stellen, die nationalen Vergabevorschriften unterliegen. Für Organisationen, die keinem Vergaberecht unterliegen, gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Rechtsgrundlage: Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1059 und Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060.

10. Berechnung anderer direkter Kosten mit einem Pauschalsatz von 40 % der Personalkosten (Berechnung gemäß Option 3)

Projekte können einen Pauschalsatz von 40 % der direkten Personalkosten anwenden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken:

- Büro- und Verwaltungskosten,
- Reise- und Unterbringungskosten,
- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen,
- Ausrüstungskosten,
- Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten.

Bitte beachten:

- Diese Option kann nur gewählt werden, wenn sie von allen Projektpartnern angewendet wird. Die Kombination mehrerer Optionen der Kostenberechnung ist nicht zulässig.
- Unbeschadet der Anwendung dieser vereinfachten Kostenoption müssen externe Verträge die anwendbaren europäischen, nationalen und internen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge einhalten. Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind von den Begünstigten in ihrer eigenen Buchhaltung aufzubewahren.

Rechtsgrundlage: Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060.

11. Berechnung der direkten Personalkosten mit einem Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten des Vorhabens (ohne direkte Personalkosten) (Berechnung gemäß Option 4)

Die Projekte können für die direkten Personalkosten auch einen Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten des Vorhabens (ohne direkte Personalkosten) anwenden. Eine Berechnung der direkten Personalkosten oder eine Bezugnahme auf eine solche Berechnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die direkten Kosten (ohne Personalkosten) basieren auf den tatsächlichen Kosten. Es gelten die Berechnungsvorschriften und besonderen Aspekte gemäß Abschnitten 7, 8 und 9.

Maas – Rhein (NL – BE – DE)

Da der Pauschalsatz ausschließlich direkte Personalkosten abdeckt, sind Büro- und Verwaltungskosten sowie Reise- und Unterbringungskosten nicht enthalten und somit unter dieser Option der Kostenberechnung nicht förderfähig.

Rechtsgrundlage: Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1059.

12. Verschiedenes

- **Verwaltungskosten**
Verwaltungskosten gehören zu den inhaltlichen Arbeitspaketen, wie sie im vollständigen Antragsformular zu spezifizieren sind, und können von den einzelnen für ein Arbeitspaket zuständigen Partnern angesetzt werden. Verwaltungskosten können im Einklang mit den Kostenkategorien gemäß Abschnitten 4 bis 9 erstattet werden.
- **Kommunikationskosten**
Kommunikationskosten gehören zu den inhaltlichen Arbeitspaketen, wie sie im vollständigen Antragsformular zu spezifizieren sind, und sind je Arbeitspaket anzusetzen. Kosten für die Einrichtung einer Website mit allgemeinen Projektinformationen oder die Entwicklung von Logos sind nicht förderfähig, da beides vom Programm zur Verfügung gestellt wird. Kommunikationskosten können im Einklang mit den Kostenkategorien gemäß Abschnitten 4 bis 9 erstattet werden.
- **Verfügbarkeit von Unterlagen**
Alle Dokumente oder Belege in Bezug auf die Förderfähigkeit von Kosten sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet, aufzubewahren.

Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060.

- **Dauerhaftigkeit**
Infrastrukturinvestitionen oder produktive Investitionen im Rahmen des Projekts müssen bezüglich ihrer Art, ihrer Ziele oder Durchführungsbedingungen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Projektende unverändert sein. Für die Aufrechterhaltung von Investitionen durch KMU oder die Erhaltung von durch KMU geschaffenen Arbeitsplätzen wird dieser Zeitraum auf drei (3) Jahre verkürzt.

Rechtsgrundlage: Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060.